

ginnt oder gegebene Hinweise über die Lage der Fernmeldelinien nicht im erforderlichen Maße beachtet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Post- und Fernmeldeämter oder den Leitern der Fernmeldeämter.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

73.

**Erste Durchführungsbestimmung
vom 11. Februar 1974
zur Schutzrechtsverordnung
— Schutzrechtshandlungen
in anderen Staaten —
(GBl. I Nr. 15 S. 138)**

— Auszug —

§7

- (1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- ohne die innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erforderliche Erstanmeldung eine Anmeldung in einem anderen Staat vornimmt,
 - ohne Genehmigung durch das gemäß § 1 Abs. 1 zuständige Organ oder ohne Vorliegen des gemäß § 4 erforderlichen Erfindungspasses eine Anmeldung in einem anderen Staat vornimmt,
 - den Verlust der in der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vorgesehenen Prioritätsrechts verursacht,
 - wiederholt die im § 4 Abs. 3 festgelegten Fristen nicht einhält,
 - soweit eine Befreiung von der Genehmigungspflicht nicht erfolgt ist, ohne Genehmigung durch das gemäß § 1 Abs. 1 zuständige Organ andere Rechtshandlungen in einem anderen Staat vornimmt,
 - die für die Vorbereitung und Durchführung einer Anmeldung oder anderen Rechtshandlung in einem anderen Staat erforderlichen Unterlagen nicht gemäß

§ 2 Abs. 1 dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen übergibt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

74.

**Erste Durchführungsbestimmung
vom 28. Januar 1974
zum Suchtmittelgesetz
— Unterstellte Substanzen, Erlaubnisse,
Abgabe- und Bezugsberechtigungen,
Ein-, Aus- und Durchfuhr —
(GBl. I Nr. 16 S. 149)**

— Auszug —

**Ordnungsstrafbestimmungen
§20**

(1) Wer

a) vorsätzlich oder fahrlässig ohne die gemäß § 3 Abs. 1 des Suchtmittelgesetzes erforderliche Ausnahmegenehmigung des Ministers für Gesundheitswesen oder ohne die erforderliche Abgabe- und Bezugsberechtigung oder Erlaubnis zum Verkehr mit Suchtmitteln oder ohne Einhaltung der mit einer solchen Erlaubnis verbundenen Auflagen oder Festlegungen über den Inhalt und Umfang des Suchtmittelverkehrs Suchtmittel gewinnt, herstellt, be- oder verarbeitet oder in sonstiger Weise mit Suchtmitteln umgeht, insbesondere sie behandelt, veräußert, abgibt, erwirbt, sich verschafft, besitzt oder aufbewahrt, ohne daß die Ordnung und Sicherheit im Verkehr mit Suchtmitteln erheblich beeinträchtigt wird,

b) fahrlässig Jugendliche unter 18 Jahren am Verkehr mit Suchtmitteln beteiligt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Kreisarzt, bei Zuwiderhandlungen im Bereich des Veteri-